

Statuten Reformierte Medien

vom 1. Juni 2006

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Reformierte Medien" besteht ein Unternehmen als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB¹.

Sitz des Vereins ist Zürich.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Die Reformierten Medien bezwecken auf deutschschweizerischer Ebene die Erfüllung des kirchlichen Auftrags speziell in den Bereichen Presse und Information, Film und Gruppenmedien, Radio und Fernsehen sowie allgemein in den Fragen von Kommunikation und Medien. Ihre Dienstleistungen und die Medientätigkeit der ihnen angeschlossenen evangelischen Kirchen und kirchlichen Organisationen sind aufeinander abgestimmt. Die Reformierten Medien können zur Erfüllung des Vereinszwecks mit anderen Unternehmen und Organisationen zusammenarbeiten.

Die Reformierten Medien verfolgen keine kommerziellen Zwecke und erstreben keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Mitglieder können die deutschschweizerischen Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds sein.

Die Generalversammlung kann aufgrund eines Antrags des Vorstands oder von Mitgliedern (Art. 7 Abs. 2) weitere Mitglieder aufnehmen.

Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Jahr auf das

¹ SR 210.

Ende eines Kalenderjahres möglich.

III. Organisation

4. Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin,
- d) die Geschäftsprüfungskommission,
- e) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

5. Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.

Die Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 sind berechtigt, je eine Vertreterin oder je einen Vertreter zu stellen. Kirchen, denen mehr als 400'000 Mitglieder angehören, haben Anrecht auf zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

Die Generalversammlung legt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter weiterer Mitglieder fest.

6. Aufgaben

Die Generalversammlung

- a) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht,
- b) beschliesst über die Entlastung des Vorstands,
- c) genehmigt das Budget,
- d) legt die Mitgliederbeiträge und Zahlungstermine fest,
- e) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Vereins, die Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle,
- f) beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) beschliesst über Anträge zu Grundsatzfragen,
- h) genehmigt das Leitbild,
- i) beschliesst über die Änderung der Statuten,
- k) beschliesst über die Auflösung des Vereins sowie die Fusion bzw. die

Übertragung oder Übernahme von Aktiven und Passiven des eigenen oder eines anderen Unternehmens.

7. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tagt im ersten Halbjahr. Weitere Versammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder des Vorstands oder eines Antrags von mindestens fünf Mitgliedern statt.

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Generalversammlung mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungsdatum ein. Die Traktanden sind bekannt zu geben. Mitglieder können schriftlich die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen. Solche Begehren müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum beim Vorstand eintreffen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern die zusätzlichen Traktanden schriftlich bekannt. Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann die Generalversammlung mit Zustimmung aller vertretenen Stimmen beschliessen.

8. Beschlüsse

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder haben je eine Stimme. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Ermächtigung zulässig.

Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident entscheiden. Beschlüsse gemäss Art. 6 lit. i und k bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

In besonderen Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg gefasst werden.

B. Vorstand

9. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie sechs bis acht weitere Mitglieder an. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für jeweils eine Amtsperiode von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich, ebenso eine Wahl während der Amtsperiode. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf eine persönliche Amtsdauer von höchstens zwölf Jahren beschränkt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und

Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Aufgaben

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- a) die Leitung des Unternehmens und die Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- c) die Aufsicht über die Geschäftsführung,
- d) die Aufsicht über das Finanzwesen,
- e) die Anstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- f) die Festlegung der Organisationsstruktur,
- g) den Erlass des Geschäftsreglements.

11. Vertretung

Der Vorstand regelt die Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie die Art der Zeichnung.

12. Organisation

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann Dritte zu den Sitzungen einladen.

13. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

C. Geschäftsführung

14. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung aufgrund des Geschäftsreglements an einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.

D. Geschäftsprüfungskommission

15. Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Personen bestehende Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Arbeit des Vorstands und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

E. Revisionsstelle

16. Revisionsstelle

Die Generalversammlung bezeichnet als Revisionsstelle eine juristische oder eine oder mehrere natürliche Personen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. Finanzen, Haftung, Liquidation

17. Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge; diese werden für die Mitgliedkirchen (Art. 3 Abs. 1) auf der Basis des KIKO-Schlüssels errechnet,
- b) Erträge aus dem Betrieb des Unternehmens,
- c) weitere Zuwendungen.

18. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, in einem bestimmten Jahr insgesamt höhere Beiträge als im Vorjahr zu entrichten, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse etwas anderes.

19. Liquidation

Ein allfälliges Restvermögen bei Liquidation ist in erster Linie einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen. Ein Rückfall an Vereinsmitglieder ist nur soweit möglich, als diese steuerbefreite juristische Personen sind.

V. *Bekanntmachungen*

20. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Die Generalversammlung hat die vorliegenden Statuten am 1. Juni 2006 einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Mai 2003.

Zürich, 1. Juni 2006

Der Präsident: *Pfr. Markus Christ*
Die Protokollführerin: *Karin Pauler*